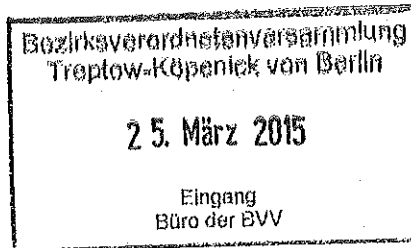


25.03.2015

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über  
BzBm



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/0737 des Bezirksverordneten Herrn Dr. Hans Erxleben, Fraktion Die LINKE vom 09.03.2015**  
**Betr.: Entgelterhebung bei Raumüberlassung im Kulturzentrum Alte Schule Adlershof**

Ich frage das Bezirksamt:

Welche im Kulturzentrum Alte Schule Adlershof tätigen Vereine unterliegen künftig einer Entgeltspflicht?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Die Erhebung von Entgelten bei Überlassung von Räumen an Dritte im Bezirk Treptow-Köpenick wird durch den Bezirksamtsbeschluss Nr. 339/2009 (Neuregelung von Raumüberlassung an Dritte im Bezirk) vom 02.06.2009 geregelt. Das Bezirksamt (Amt für Weiterbildung und Kultur) prüft derzeit, ob bzw. welche im Kulturzentrum Alte Schule in der Dörpfeldstraße tätigen Vereine etc. künftig einer Entgeltspflicht unterliegen.

Dritte im Sinne der Nutzungs- und Entgeltordnung laut o. g. BA-Beschluss sind nicht: die Bezirksverordnetenversammlung Berlin Treptow-Köpenick, die Fraktionen der BVV, das Bezirksamt und seine Mitglieder, die Bezirksverwaltung, die in den Bezirken aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse und Beiräte, die Beschäftigtenvertretungen.

Der Bezirk hat dringendes Interesse an der Ergänzung seiner Angebote für die Bürger/innen durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement, so dass zur Förderung desselben auf Entgelterhebung verzichtet werden kann. Dies gilt nicht für politische Parteien. Die Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen für einen Einnahmeverzicht bleibt unberührt.

Michael Vogel  
Bezirksstadtrat

**Kostenausweisung auf Grundlage Rundschreiben von SenFin "Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes" vom 19. Mai 2014: für die Erstellung dieser Antwort auf diese Kleine Anfrage:**

	Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden	entspricht in €
eine Beamtin/ein Beamter des Mittleren Dienstes oder des Gehobenen Dienstes oder des <u>Höheren Dienstes</u> bzw. vergleichbare/r Angestellte/r	0,75	58,35
<i>sowie</i> eine Beamtin/ein Beamter des Mittleren Dienstes oder des Gehobenen Dienstes oder des Höheren Dienstes bzw. vergleichbare/r Angestellte/r		
<i>sowie</i> <i>ggf. weitere</i>		
Dazu kommen Kosten bei WK AL und WK ZD in Höhe von		32,01
<u>damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von</u>		
Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm, Büro BVV in Höhe von		26,25
<b><u>Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von</u></b>		<b><u>116,61</u></b>